

BEBAUUNGSPLAN KISTENFABRIK

BAARERSTRASSE / ESCHENRING

IM EINFACHEN VERFAHREN
GEMÄSS § 40 PBG

1 : 500

PLAN NR: 7092	DATUM: 29. JUNI 2011, 23. AUGUST 2011
ERSETZT PLAN NR: 7049	GENEHMIGT AM: 3. JUNI 2003
VOM STADTRAT ZUR VORPRÜFUNG EINGEREICHT AM: 5. JULI 2011	
VOM AMT FÜR RAUMPLANUNG VORGEPRÜFT AM: 16. AUGUST 2011	
1. PUBLIKATION IM AMTSBLATT NR: 34 UND 35 VOM: 26. AUGUST 2011 2. SEPTEMBER 2011 ZIFFER: 4888, 5048	1. ÖFFENTLICHE AUFLAGE AUF DEM BAUDEPARTEMENT VOM: 26. AUGUST 2011 BIS: 26. SEPTEMBER 2011
VOM STADTRAT BESCHLOSSEN AM: 8. NOVEMBER 2011	
DER PRÄSIDENT: DOLFI MÜLLER	DER STADTSCHREIBER: ARTHUR CANTIENI
2. PUBLIKATION IM AMTSBLATT NR: 45 UND 46 VOM: 11. UND 18. NOVEMBER 2011 ZIFFER:	2. ÖFFENTLICHE AUFLAGE AUF DEM BAUDEPARTEMENT VOM: 11. NOVEMBER 2011 BIS: 30. NOVEMBER 2011
VON DER KANTONALEN BAUDIREKTION GENEHMIGT AM:	

LEGENDE

INHALT DES BESCHLUSSES (ÄNDERUNGEN)

- ÖFFENTLICHE RÜCKWÄRTIGE ERSCHLIESSUNGSSTRASSE MIT ANSCHLUSS DER GEBIETE UNTERMÜLLI UND ZEUGHAUSAREAL. LICHTER DURCHFARTSHÖHE MIN. 4.50 M
- AUFHEBUNG ÖFFENTLICHE RÜCKWÄRTIGE ERSCHLIESSUNGSSTRASSE
- AUFHEBUNG UNENTGELTLICHES ÖFFENTLICHES FUSSWEGRECHT
- ERGÄNZUNG UNENTGELTLICHES ÖFFENTLICHES FUSSWEGRECHT
- ERGÄNZUNG ZUBRINGER, NOTZUFAHRT, FEUERWEHRZUFAHRT
- ROTER TEXT** ÄNDERUNG BESTIMMUNGEN

UNVERÄNDERTE BESTIMMUNGEN GEMÄSS BESCHLUSS RRB VOM 3. JUNI 2003

- BEBAUUNGSPLANPERIMETER
- BAUTEN 3 GESCHOSSE
- BAUTEN 5 GESCHOSSE
- BAUTEN 6 GESCHOSSE
- BAUTEN 9 GESCHOSSE
- DIE FASSADENFLUCHTEN IM ERDGESCHOSS SIND ANALOG GRUNDRISS UND SCHNITT VERBINDLICH.
- DAS AUSNÜTZUNGSMASS WIRD DURCH DIE DARGESTELLTEN BAUVOLUMEN BESTIMMT
- WOHNANTEIL** MIN. 50% WOBEI DER GESAMTE WOHNANTEIL IN DEN BEIDEN WESTLICHEN BAUSCHICHTEN KONZENTRIERT WIRD
- GESCHOSSZAHL
O.K. DACH 426.10 M. Ü. M. = +/- 0.00
WOHNANTEIL IM GEBÄUDE
- GRÜNFLÄCHE, BÄUME ANORDNUNG SCHEMATISCH WOHNHOF MIT PLATZGESTALTUNG FÜR BEWOHNERNUTZUNG
- UNENTGELTLICHES ÖFFENTLICHES FUSSWEGRECHT
- ZUBRINGER, NOTZUFAHRT, FEUERWEHRZUFAHRT
- ZUFAHRT ZU UNTERIRDISCHEM PARKING AN RÜCKWÄRTIGER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE
- VELOS MIN. 600, JE HALFTIG UNTER- UND OBERIRDISCH
- PARKPLÄTZE MAX. 400

PARKPLATZBEWIRTSCHAFTUNG:

- GRUNDSATZ: SÄMTLICHE PARKPLÄTZE IM BEBAUUNGSPLANPERIMETER, AUSSER JENE FÜR DIE BEWOHNER, SIND ZU BEWIRTSCHAFTEN.

- VERTEILUNG: DIE VERTEILUNG DER PARKPLÄTZE BZW. DIE ZUTRIITTSBERECHTIGUNG FÜR AUTOFAHRTEN ERFOLGT NACH MASSGABE DER ANRECHENBAREN GESCHOSSFLÄCHE.
- ZUTEILUNG: DIE PARKPLÄTZE FÜR DAS WOHNEN (OHNE BESUCHER) WERDEN FEST ZUTEILTEILT. JEDES UNTERNEHMEN ERHÄLT EINEN PARKPLATZ ZUTEIL. WEITERE FESTE ZUTEILUNGEN SIND NUR NACH SPEZIFISCH BEGRÜNDETEN BEDÜRFNISSEN DER UNTERNEHMEN MÖGLICH. DIE ÜBRIGEN PARKPLÄTZE FÜR DIE BESCHÄFTIGTEN WERDEN ALS POOL BEHANDELT. ANSTELLE FEST ZUTEILTEILTER PARKPLÄTZE KÖNNEN ZUTRIITTSBERECHTIGUNGEN ZU DEN PARKFLÄCHEN IN DER FORM VON ABONNEMENTEN ODER TICKETS ERWORBEN WERDEN.

STEUERUNG DES FAHRTENAUFKOMMENS:

- VORAUSSETZUNGEN SPÄTESTENS MIT DER ERÖFFNUNG DER 1. ETAPPE DER STADTBAHN ZUG SIND DIE MASSNAHMEN ZUR STEUERUNG DES FAHRTENAUFKOMMENS SOWIE DAS MOBILITÄTSMANAGEMENT EINZUFÜHREN.
- MOBILITÄTSMANAGEMENT ZUR BESCHRÄNKUNG DER UMWELTBELASTUNGEN IN DEN BEREICHEN LUFT UND LÄRM MUSS DIE BENÜTZUNG DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS UND DES LANGSAMVERKEHRS MIT VERSCHIEDENEN ANREIZSYSTEMEN GEFÖRDERT WERDEN. DAS GESAMTE MOBILITÄTS- UND WIRTSCHAFTUNGSMODELL INKLUSIVE JÄHRLICHER KONTROLLE DER WIRKSAMKEIT BEDARF DER ZUSTIMMUNG DES STADTRATES.
- ABENDSPITZENSTUNDE DAS FAHRTENAUFKOMMEN WIRD IN DEN ABENDSPITZENSTUNDEN MIT LICHTSIGNALANLAGEN DYNAMISCH IN ABHÄNGIGKEIT VON DER LEISTUNGSFÄHIGKEIT DES ÖFFENTLICHEN STRASSENNETZES GESTEUERT.
- MORGENSPITZENSTUNDE IN DEN MORGENSPITZENSTUNDEN ERFOLGT DIE STEUERUNG DES FAHRTENAUFKOMMENS MITTELS TAGESZEITABHÄNGIGEN ZUSCHLÄGEN AUF DIE PARKGEBÜHR FÜR EINFAHRENDE FAHRZEUGE.
- ÖFFENTL. RÜCKW. ERSCHL. STRASSE UM AUCH HIER DEN VERKEHRSFLUSS ZU GEWÄHRLEISTEN, WERDEN SOWEIT ERFORDERLICH MASSNAHMEN WIE HALTBALKEN, SCHRANKEN, LICHTSIGNALANLAGEN O. Ä. EINGEFÜHRT UNTER BERÜCKSICHTIGUNG
 - DES AUSBAUGRADES IN DEN DREI AREALEN UNTERMÜLLI, KISTENFABRIK UND ZEUGHAUS
 - DER LEISTUNGSFÄHIGKEIT DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN.

SOWEIT DIESER BEBAUUNGSPLAN KEINE ABWEICHENDEN BESTIMMUNGEN ENTHÄLT, GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER JEWEILIGEN BAUORDNUNG UND DES ZONENPLANES. DER STADTRAT KANN IM SINNE VON § 31 DER VERORDNUNG ZUM PLANUNGS- UND BAUGESETZ VOM 16. NOVEMBER 1999 AUSNAHMEN GESTATTEN. EINTRÄGEN AUSSERHALB DES BEBAUUNGSPLANPERIMETERS SIND RECHTLICH NICHT VERBINDLICH.

INFORMATION

- GENEHMIGTE BAULINIE
- GENEHMIGTE UNTERGESCHOSSBAULINIE

